



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 17. August 2016

Nummer 33

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Übertragung personalrechtlicher Befugnisse für Tarifbeschäftigte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	846
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Aufhebung der Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg zu Sonderverfahren nach Artikel 16 und 17 der Bauproduktenrichtlinie	846
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen in 15938 Steinreich OT Schenkendorf	847
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 17291 Grünow	848
Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 16278 Angermünde, OT Dobberzin und 16278 Angermünde, OT Mürow	849
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb einer Brauchwasserfassung im Industriegebiet Spremberg Ost	850
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	850
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	851
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	853

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Übertragung personalrechtlicher Befugnisse für Tarifbeschäftigte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 20. Juli 2016

1 Allgemeine Zuständigkeit

Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sind für die Personalangelegenheiten der Beschäftigten, auf die der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung findet (Tarifbeschäftigte), sowie der Auszubildenden ihres jeweiligen Geschäftsbereiches zuständig, soweit in diesem Runderlass nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind. Sie führen die Personalakten für die Tarifbeschäftigten und Auszubildenden ihres Geschäftsbereiches.

2 Zuständigkeit in besonderen Fällen

- 2.1 Die personalrechtlichen Befugnisse für die Leitungen der Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie liegen beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.
- 2.2 Die Auswahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Leitungen der Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des für Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums, soweit das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit betroffen ist.
- 2.3 Die Ausschreibung und Besetzung der Arbeitsplätze der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters oder einer Dezernatsleiterin oder eines Dezernatsleiters in der Abteilung Verbraucherschutz des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bedürfen der vorherigen Zustimmung des für Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums.

3 Vertretung bei Klagen

Für die Vertretung des Landes vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit sind die Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zuständig, soweit sie die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden haben. Dies gilt auch für Anträge im einstweiligen Rechtsschutzverfahren.

4 Rückholrecht

Dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bleibt das Recht vorbehalten, im Einzelfall die übertragenen Befugnisse wieder an sich zu ziehen.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie vom 25. Juni 2013 (ABl. S. 2006) außer Kraft.

Aufhebung der Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg zu Sonderverfahren nach Artikel 16 und 17 der Bauproduktenrichtlinie

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 2. August 2016

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg zu Sonderverfahren nach Artikel 16 und 17 der Bauproduktenrichtlinie vom 6. März 1996 (ABl. S. 395) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen in 15938 Steinreich OT Schenkendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. August 2016

Die Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5 in 26605 Aurich beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemeinde Steinreich OT Steinreich auf den Grundstücken in der

**Gemarkung Schenkendorf,
Flur 6, Flurstück 15 eine Windkraftanlage
Flur 6, Flurstück 21 eine Windkraftanlage
Flur 6, Flurstück 28 eine Windkraftanlage
Gemarkung Mahlsdorf
Flur 1, Flurstück 13 eine Windkraftanlage
Flur 1, Flurstück 35 eine Windkraftanlage
Flur 1, Flurstück 38 eine Windkraftanlage
Gemarkung Sellendorf
Flur 2, Flurstück 1 drei Windkraftanlagen**

insgesamt neun Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von neun baugleichen Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-115 mit einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Nabenhöhe von 149 m (Gesamthöhe 206,86 m). Die Leistung soll 3,0 MW je Anlage betragen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das II. Quartal 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 24.08.2016 bis einschließlich 23.09.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 ausgelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch im Amt Unterspreewald, Sekretariat, 2. OG, Markt 1, in 15938 Golßen und in der Nebenstelle des Amtes Unterspreewald, Schönwalde, Bauamt, Zimmer S006, Hauptstraße 49, 15910 Schönwalde OT Schönwalde, in der Stadtverwaltung/Bürgerbüro Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben

zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna sowie Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 24.08.2016 bis einschließlich 07.10.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam OT Groß Gliencke oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen unter Angabe der **Registriernummer 50.002.00/15/1.6.1V/RS** erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 09.11.2016 um 10:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Steinreich, OT Schenkendorf, Schenkendorf 5 in 15938 Steinreich** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 17291 Grünow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. August 2016

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Grünow in der Gemarkung Grünow, Flur 1, Flurstück 19/6, Flur 2, Flurstücke 175, 234, 235 und Flur 3, Flurstück 152 fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G00616)

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Vestas V117 mit einer Nennleistung von 3,45 MW, einem Rotordurchmesser von 117 m, einer Nabenhöhe von 141,5 m und einer Gesamthöhe von 200 m. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2016 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 24.08.2016 bis einschließlich 23.09.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Gramzow, Bauamt (Haus 2), Poststraße 25 in 17291 Gramzow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 24.08.2016 bis einschließlich 07.10.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfah-

rensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Gramzow, Poststraße 25, 17291 Gramzow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 6. Dezember 2016 um 10:00 Uhr im „Landgasthof zum alten Schafstall“, Seeweg 4 a, 17291 Grünow erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 16278 Angermünde, OT Dobberzin und 16278 Angermünde, OT Mürow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. August 2016

Die Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow (Mark) beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 16278 Angermünde in der Gemarkung Dobberzin, Flur 1, Flurstücke 72, 88/1 und 90 sowie in der Gemarkung Mürow, Flur 2, Flurstücke 38 und 40 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az: G07415 und G06616)

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Senvion 3.2M122 mit einem Rotordurchmesser von 122 m, einer maximalen Nabhöhe von 139 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 200 m. Die Nennleistung beträgt 3.2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im zweiten Quartal 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 24.08.2016 bis einschließlich 23.09.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Angermünde, Heinrichstraße 12, Zimmer 301 in 16278 Angermünde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/ Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 24.08.2016 bis einschließlich 07.10.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Angermünde, Postfach 1138 in 16272 Angermünde erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 02.11.2016 um 10:00 Uhr im Saal des Dorfgemeinschaftsvereins Pinnow, Am Dorfteich 12 in 16278 Pinnow** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hiermit werden für das Vorhaben mit dem Aktenzeichen G07415 die mit der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt am 20.07.2016 genannten Auslegungs- und Einwendungsfristen verlängert.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Errichtung und den Betrieb einer
Brauchwasserfassung im Industriegebiet
Spremberg Ost**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. August 2016

Die ASG Spremberg GmbH, Treuhänder für den Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe, An der Heide/Straße A-Mitte in 03130 Spremberg plant die Errichtung und den Betrieb einer Brauchwasserfassung mit einer Grundwasserentnahmemenge von mehr als 250.000 m³ in der Gemarkung Spremberg, Flur 30, Flurstücke 9 und 54/8, Flur 12, Flurstück 115/4 und Flur 11, Flurstück 262.

Gemäß Nummer 13.3.2 und 13.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP

eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1419 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Referat W 11, obere Wasserbehörde, Zimmer 1.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth
Vom 1. August 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Kolzenburg, Flur 3, Flurstücke 81, 117, 148 und 151 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,5653 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 31.05.2016, Az.: LFB-17.004-7020-6/02/16/Kolzenburg durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033704 706900 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 3 a, 15837 Baruth/Mark eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Oktober 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Schernsdorf Blatt 27** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schernsdorf, Flur 2, Flurstück 28/3, Gartenland, Größe: 1.301 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 27.600,00 EUR.

Nutzung: ungenutzte baureife Mischbaufläche

Postanschrift: ohne

AZ: 3 K 136/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Oktober 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15534** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, 76,95/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m² und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48; Größe: 6.149 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 34 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 2. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Grundbuch von Lebus Blätter 15501 bis 15524, 15526 bis 15533, 15536 bis 15540) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Nutzung der Stellplätze ist geregelt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 128.000,00 EUR.

Nutzung: zur Zeit vermietete Ladeneinheit (Sparkasse)

Nutzfläche: 199 m²

Postanschrift: Frankfurter Str. 47, 15326 Lebus

AZ: 3 K 124/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung 3.Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. Oktober 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 450** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 7.345/1.000 (Sieben, dreihundertfünfundvierzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12/6.

Für jeden Miteigentümer ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 24.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstr. 8.

Die 3-Zimmer-Wohnung im DG hat eine Wohnfläche von ca. 44,24 m².

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 22.04.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 53/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. Oktober 2016, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 605** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, Sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 99.

Für jeden Miteigentümer ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Der PKW-Stellplatz Nr. T 99 befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße/Ecke Lessingweg in einer Tiefgarage, Bj. ca. 1996/1997.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 55/13

Zwangsversteigerung 3.Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. Oktober 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 607** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 101.

Für jeden Miteigentümer ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Der PKW-Stellplatz T 101 befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße/Ecke Lessingweg in einer Tiefgarage, Bj. ca. 1996/1997.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 28.04.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 57/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 19. Oktober 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Lindenbrück Blatt 282** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenbrück, Flur 6, Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Lindenbrücker Chaussee 9, Größe 586 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 10.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.03.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen GT Funkenmühle, Lindenbrücker Chaussee 9. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (EFH), eingeschossig mit Anbauten. Das Wohngebäude befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Durch das EFH besteht ein erheblicher Überbau auf dem kommunalen Flurstück 56. Die Anbauten des EFH versperren die Zufahrt zum Flurstück 48, so dass die Zufahrt über das Flurstück 49 erfolgt. Weiterhin bestehen zwei geringe Überbauten durch Nebengebäude des benachbarten Flurstückes.

Das Grundstück wird seit längerer Zeit nicht genutzt.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 3/14

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Sportverein Rotation Schwedt/Oder e. V., Regattastraße 4, 16303 Schwedt/Oder, wurde am 30.06.2014 aufgelöst. (VR 4321).

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 19. August 2017 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Ruth Mickmann
August-Bebel-Straße 19
16303 Schwedt/Oder

Hans-Jürgen Telke
Am Bahndamm 2
16303 Schwedt/Oder

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.